



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln mit Beschluss vom 10.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre **2023 und 2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
im Ergebnisplan mit dem		
Gesamtbetrag der Erträge auf	5.692.301.398 €	5.631.685.334 €
<i>davon außerordentliche Erträge</i>		
<i>(coronabedingte Isolation)</i>	11.928.930 €	0 €
<i>davon außerordentliche Erträge</i>		
<i>(Isolation Auswirkungen Ukraine-Krieg)</i>	182.163.721 €	0 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.689.421.036 €	5.917.710.745 €
im Finanzplan mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.392.908.397 €	5.526.394.873 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.549.975.879 €	5.696.580.621 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus der Investitionstätigkeit auf	201.302.387 €	202.691.162 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus der Investitionstätigkeit auf	1.016.393.135 €	1.012.556.610 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen		
aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.831.212.590 €	15.847.968.197 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen		
aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.854.860.000 €	14.867.917.000 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	815.090.748 €	809.865.448 €
festgesetzt.		
<i>Davon Betrag der Kredite, die auf städtische Beteiligungen entfallen:</i>	356.845.368 €	347.683.486 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	692.296.892 €	0 €
festgesetzt.		

§ 4
Allgemeine Rücklage

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf	0 €	286.025.411 €
festgesetzt.		

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	2.800.000.000 €	2.800.000.000 €
festgesetzt.		

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023/2024 wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	165 v. H.	165 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	515 v. H.	515 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	475 v. H.	475 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Bildung von Budgets

Der Haushaltsplan ist in die Perspektiven „Produktgruppen“ und „Organisationseinheiten“ gegliedert, für die jeweils Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne (für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) ausgewiesen werden.

Als Budgets im Sinne von § 21 KomHVO NRW werden die organisationsbezogenen Teilpläne der Dienststellen nach den folgenden Regelungen definiert:

1. Teilergebnispläne

Alle Erträge und Aufwendungen eines Teilergebnisplanes – mit Ausnahme der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW – werden gem. § 21 KomHVO NRW zu einem Budget verbunden. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind organisationsübergreifend je Bezirk zu einem Budget verbunden. Der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen ist für jedes Budget verbindlich.

Von diesen Budgets ausgenommen, sind die nachstehend geregelten Teilbudgets des Gesamthaushaltes:

- a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie korrespondierende Erträge werden gesamtstädtisch zu einem teilplanübergreifenden Budget verbunden und zentral durch das Personal- und Verwaltungsmanagement geplant und bewirtschaftet.

- b) Die Büroruummieten werden gesamtstädtisch zu einem teilplanübergreifenden Budget verbunden und zentral durch das Zentrale Raummanagement geplant und bewirtschaftet.
- c) Die Gerichtskosten werden gesamtstädtisch zu einem teilplanübergreifenden Budget verbunden und zentral durch das Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen geplant und bewirtschaftet.
Die Internen Leistungsverrechnungen sind nicht Bestandteil des Budgets.

2. Teilfinanzpläne

Alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplans – mit Ausnahme der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW – werden gem. § 21 KomHVO NRW zu einem Budget verbunden. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sind organisationsübergreifend je Bezirk zu einem Budget verbunden. Der Saldo aus der Summe der Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen ist für jedes Budget verbindlich.

Die Budgets der Teilfinanzpläne werden - mit Ausnahme der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW - nach den Produktgruppen oder ihren Teilen gebildet, die eine Dienststelle bewirtschaftet.

In den einzelnen Teilplänen definierte Programmbudgets ermöglichen es, die Maßnahmen innerhalb der Programmbudgets unterjährig zu konkretisieren. Über alle unterjährigen Konkretisierungen von investiven Einzelmaßnahmen aus Programmbudgets ist der Rat monatlich zu unterrichten.

§ 9

Flexible Haushaltsführung

1. Echte Deckung

Alle Aufwendungen und investiven Auszahlungen sind innerhalb ihrer Budgets jeweils gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb der Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Zahlungswirksame Aufwendungen sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zugunsten nicht zahlungswirksamer Aufwendungen.

2. Unechte Deckung

In den Budgets können zahlungswirksame Mehrerträge/Mehreinzahlungen für korrespondierende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen verwendet werden. Gleichermaßen verpflichten Mindererträge / Mindereinzahlungen zu korrespondierenden Minderaufwendungen / Minderauszahlungen.

Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen sind ausschließlich im Rahmen der Zweckbindung zu verwenden.

Haushaltsvermerke in den einzelnen Teilplänen können abweichende Regelungen treffen.

3. Haushaltsübergreifende Budgetverschiebungen (konsumtiv nach investiv)
Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans, die sich aus Aufwendungen für Projekte und Maßnahmen eines Teilergebnisplans ergeben, können nach Genehmigung durch die Stadtkämmerin zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen dieser Projekte oder Maßnahmen verwendet werden.
Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gem. § 2 darf nicht überschritten werden.
4. Verpflichtungsermächtigungen
Im Finanzplan veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen können gem. § 12 Abs. 2 KomHVO NRW auch für andere Investitionen innerhalb des Budgets gem. § 8 Nr. 2 in Anspruch genommen werden. Hierdurch darf der in § 3 festgelegte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten werden.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen

Können Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nicht im Rahmen der vorhandenen Budgets gedeckt werden, müssen überplanmäßige oder außerplanmäßige Mittel gem. § 83 GO NRW bereitgestellt werden.

1. Die Befugnis der Kämmerin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW zu entscheiden, wird auf Beträge bis zu 500.000 Euro je Aufwands- bzw. Auszahlungsposition beschränkt.

Diese Beschränkungen gelten nicht bei Beträgen, die

- aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bereitgestellt werden müssen,
- der Finanzierung von IT-Projekten und Lizenzkäufen dienen und aus dem Teilplan der Kunden-Dienststelle zum IT-Dienstleister in den Teilplan 0104 umgeschichtet werden müssen,
- als Eigenmittel für Sonderausstellungen der Museen oder im Rahmen des Renovierungsprogramms für Museen und Kulturbauten zentral im Teilplan 0401 (Museumsreferat) veranschlagt sind und nach entsprechendem Ausschussbeschluss haushaltsneutral in die sachlich zuständigen Teilpläne umgeschichtet werden müssen,
- aus finanzstatistischen Gründen haushaltsneutral in einem anderen Teilplan oder außerplanmäßig bei einer anderen Teilplanzeile desselben Teilplans bereitgestellt werden müssen,
- die rechtlich unselbständigen Stiftungen der Stadt Köln betreffen, sofern eine Deckung durch die Stiftungsrücklagen erfolgt.

Die Beschränkung gilt ebenfalls nicht für überplanmäßigen Bedarf für Beschaffungen beweglichen Anlagevermögens zur Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen, soweit hierfür Mittel des Integrationsfonds im Teilplan 0103 zur Deckung in anderen Teilplänen herangezogen werden.

Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen ist der Rat monatlich zu unterrichten.

2. Die Befugnis der Kämmerin, über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 in Verbindung mit § 83 GO NRW zu entscheiden, wird auf Beträge bis zu 500.000 Euro je Maßnahme beschränkt.
Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist der Rat monatlich zu unterrichten.
3. Die Befugnis zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 100.000 Euro je organisationsbezogenem Budget wird auf die jeweils zuständigen Fachbeigeordneten übertragen, wenn die Deckung im Rahmen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches erfolgt und darüber hinaus keine zusätzliche Belastung der Folgejahre entsteht. Hinsichtlich der Unterrichtung des Rates über die genehmigten Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ist entsprechend den Bestimmungen der Nummer 1 zu verfahren.

§ 11

Nachtragssatzung / Nachtragshaushaltsplan

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt in der Regel ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
Über Ausnahmen entscheidet der Rat.
2. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten in der Regel bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
Über Ausnahmen entscheidet der Rat.
3. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme den Betrag von 25.000.000 Euro nicht übersteigen. Bei Auszahlungen im Zusammenhang mit der unterjährigen Konkretisierung von investiven Einzelmaßnahmen innerhalb von Programmbudgets, die durch Haushaltsvermerk in den einzelnen Teilplänen definiert sind, wird keine Nachtragspflicht ausgelöst.

4. Als erheblich im Sinne von § 10 Abs. 1 KomHVO NRW gelten Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen sowie bei Einzahlungen und Auszahlungen ab einer Wertgrenze von mehr als 2.500.000 Euro pro Teilplan und Teilplanzeile.

§ 12

Berichtspflichten

Der Rat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

- gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW sich das Ergebnis des Ergebnisplanes oder des Finanzplanes wesentlich verschlechtert. Eine Verschlechterung gilt als wesentlich ab einer Wertgrenze von 50.000.000 Euro.
- gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplanes nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wesentlich erhöhen werden. Als wesentlich gelten Erhöhungen um mehr als 10% der Investitionsauszahlungen einer Einzelmaßnahme, mindestens 100.000 Euro. Erhöhungen um mehr als 500.000 Euro gelten in jedem Fall als wesentliche Verschlechterung. Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen aus unabweisbaren Leistungen aus dem Projekt „Nord-Süd-Stadtbahn, 1 und 2. Baustufe“, die sich nicht aus einer Änderung des Bausolls oder aus Standardveränderungen ergeben und die gem. § 7 des Nord-Süd Stadtbahn Vertrages durch die Stadt Köln auszugleichen sind, gelten ab einem Betrag von 1.000.000 Euro als wesentliche Erhöhung.

§ 13

Weitere Regelungen zur Ausführung des Haushalts

1. Sofern in den Erläuterungen zu den Teilergebnisplänen eine Aufteilung des in Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen veranschlagten Gesamtbetrages auf einzelne Zuwendungsempfänger/Projekte vorgenommen wurde, ist diese hinsichtlich der Mittelverwendung verbindlich. Über eine abweichende Verwendung entscheidet der zuständige Fachausschuss, sofern die Entscheidung nicht im Rahmen des § 41 Abs. 1 GO NRW dem Rat obliegt.
2. Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen in den Teilplänen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 500.000 Euro festgelegt.

§ 14 Stellenplan

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (= ku) und "künftig wegfallend" (= kw) werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
2. Stellenbesetzungen sind intern vorzunehmen (Regelung i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 Landesgleichstellungsgesetz). Die Oberbürgermeisterin kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zur Frauenförderung bleiben davon unberührt.

§ 15 Finanzierungsinstrumente

Ergänzend zu den bisher bereits unter dem Gesichtspunkt einer angemessenen Risikostreuung praktizierten zeitlich vorgezogenen Zinssatzneuvereinbarungen und Darlehensaufnahmen mit terminlich hinaus geschobenen Valutierungsdaten wird die Kämmerin ermächtigt, auf der Basis einer sorgsam und verantwortungsbewusst gebildeten Zinsmeinung folgende Finanzierungsinstrumente in Anspruch zu nehmen, wobei der Finanzausschuss nachträglich zu unterrichten ist.

1. Zinscap (= Zinsdeckel)

Um sich bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz gegen das Risiko steigender Zinsen zu schützen, darf ein Cap gegen Zahlung einer Prämie abgeschlossen werden. Hierbei verpflichtet sich der Verkäufer zur Leistung einer Ausgleichszahlung an die Stadt Köln für den Fall, dass der variable Darlehenszinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze an den Zinsanpassungsterminen überschreitet.

2. Floor (= Zinsboden)

Bei einem Darlehen mit variablem Zinssatz darf die Stadt Köln als Floorverkäuferin auftreten und erhält eine Prämie, d. h. fällt der variable Darlehenszinssatz unter die vereinbarte Zinsuntergrenze, ist die Stadt Köln zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet.

3. Collar (= Zinsband)

Der Collar stellt eine Kombination aus dem gleichzeitigen Kauf eines Cap und dem Verkauf eines Floor dar.

Durch den Kauf des Cap sichert sich die Stadt Köln gegen steigende Zinsen ab. Auf der anderen Seite verzichtet sie aber durch den Verkauf des Floor auf Zinsvorteile bei sinkenden Zinsen.

4. Zinsswaps (= Zinstauschvereinbarungen)

Bei Zinsswaps vereinbaren zwei Parteien den regelmäßigen Austausch von Zinszahlungen über einen festgelegten Zeitraum.

Mit einem Zinsswap darf ein Darlehen mit variablem Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem festen Zinssatz.

Außerdem darf ein Darlehen mit einem festen Zinssatz als Grundgeschäft umgekehrt werden in ein Darlehen mit einem variablen Zinssatz, aber nur in Verbindung mit dem Kauf eines Zinsswaps bzw. Collars.

Der Laufzeitbeginn eines Zinsswaps kann auch auf einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt verschoben werden (Forward-Swap). Darüber hinaus darf eine Swaption angekauft werden. Damit wird das Recht, nicht aber die Pflicht erworben, innerhalb einer Frist oder aber an einem konkreten Termin als Zahler in einen Zinsswap mit bereits fixierten Konditionen einzutreten. Sofern dies nach der Marktsituation unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, kann eine solche Swaption auch verkauft werden. Hierbei ist eine Risikobewertung vorzunehmen und die Zinserwartung zu dokumentieren.

Allgemeine Hinweise zu Teilergebnisplänen und Teilfinanzplänen

Aus NKF-CIG wird NKF-CUIG

Zur Abfederung von finanziellen Mehrbelastungen, die den Kommunen im Rahmen der Corona-Pandemie entstanden sind, wurde in 2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKFCOVID-19 Isolierungsgesetz - NKF-CIG) im Landtag NRW beschlossen. Coronabedingte Schäden wurden daher in der Haushaltsplanung sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch in der mittelfristigen Planung bis zum Haushaltsjahr 2025 isoliert. Die Isolierung wurde über einen außerordentlichen Ertrag in den Teilergebnisplänen abgebildet (sog. Bilanzierungshilfe).

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat mit Schreiben vom 05.09.2022 in Aussicht gestellt, dass die Bilanzierungshilfe für die coronabedingten Belastungen zeitlich ausgeweitet werden und auch die Belastungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges erfassen soll. Im Schreiben heißt es, dass sich die Haushaltsplanungen der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 „unmittelbar nach Einbringung des Regierungsentwurfs in den Landtag Nordrhein-Westfalen auf entsprechende Regelungen einrichten“ sollten. Der entsprechende Regierungsentwurf vom 21.09.2022 liegt seit dem 23.09.2022 als Landtagsdrucksache(LT-Drs. 18/997) vor. Er ist am 28.09.2022 in 1. Lesung in den Landtag Nordrhein- Westfalen eingebracht und zur weiteren Beratung in den zuständigen Ausschuss für Heimat und Kommunales des Landtages verwiesen worden.

Für einen Doppelhaushalt 2023/2024 stellt der Gesetzentwurf klar, dass nur die Belastungen des Jahres 2023 isolationsfähig sind. Hierbei differenziert der Gesetzgeber zwischen der Isolation coronabedingter Belastungen und Belastungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges. Die Isolation der coronabedingten Belastungen erfolgt nur im Jahr 2023, wohingegen die Belastungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges in 2023 sowie der entsprechenden mittelfristigen Finanzplanung - aber nicht für 2024 - möglich sein soll. Die gebildete Bilanzierungshilfe soll nun erst ab 2026 (zuvor 2025) über 50 Jahre linear abgeschrieben werden bzw. einmalig gegen das Eigenkapital gebucht werden können.

In den betroffenen Teilergebnisplänen ist jeweils in Zeile 23 der außerordentliche Ertrag abgebildet. Auf eine gesonderte Erläuterung der außerordentlichen Erträge in den einzelnen Teilergebnisplänen wird verzichtet.

Werte zum Jahresergebnis 2021

Die Arbeiten zum Jahresabschluss 2021 dauern zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs zum Haushaltsplan 2023/2024 noch an. Die ausgewiesenen Beträge sind als vorläufig mit dem Stand 06.07.2022 zu verstehen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung am 10.11.2022 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 19.12.2022 erteilt worden.

Die Einsichtnahme der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen kann ab sofort in der Kämmererei, Dienstgebäude OneCologne, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln, nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel.-Nr.: 0221/ 22125085) täglich von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Köln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 21.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker